

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Anita Borer (SVP, Uster), Ruth Kleiber (EVP, Winterthur) und Hans Peter Häring (EDU, Wettswil am Albis)

betreffend Mehr Gemeindeautonomie in sonderpädagogischen Fragen

§ 35. Die Gemeinden bieten integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können besondere Klassen führen, «welche die integrative Förderung teilweise oder ganz ersetzen. Die Gemeinden entscheiden über die Verteilung der ihnen für sonderpädagogische Massnahmen zugeteilten Ressourcen zu Gunsten verschiedener sonderpädagogischer Angebote». Die Gemeinden gewährleisten die Sonderschulung.

Anita Borer
Ruth Kleiber
Hans Peter Häring

123/2013

Begründung:

Mit der integrativen Förderung, wie sie im aktuell gültigen Volksschulgesetz festgehalten ist, wurde beabsichtigt, die Zahl der separiert geschulten Schülerinnen und Schüler zu reduzieren und somit die Kosten im sonderpädagogischen Bereich zu senken. Wie sich in den Gemeinden zeigt, wurde das Ziel mehrheitlich verfehlt. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen ist zwar gesunken, jedoch stieg die Zahl der sonderpädagogischen Massnahmen insgesamt und demzufolge stiegen auch die Kosten in diesem Bereich.

Auf der Primarstufe ist in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) § 8, Abs. 1 vorgeschrieben, dass ein Mindestanteil der den Gemeinden zugeteilten Vollzeitseinheiten für Förderlehrpersonen eingesetzt werden muss. Die Gemeinden haben demnach in Bezug auf die Verteilung der Ressourcen im Schulbereich nur begrenzte Möglichkeiten. Die Vorschrift führt dazu, dass die für sonderpädagogische Massnahmen verbleibenden Vollzeitseinheiten für Förderlehrpersonen (integrative Förderung) eingesetzt werden müssen. Für die Schulen bleibt so kaum Spielraum, um anstatt auf integrative Förderung auf andere Formen der Sonderpädagogik, wie z.B. Kleinklassen, Förderzentren oder DaZ- (Deutsch als Zweitsprache) Gruppen, einen Schwerpunkt zu legen.

Starre Regelungen im Bereich der integrativen Förderung und Bevorzugung eines Modells schränken die Gemeinden unnötig ein. Mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung der gesetzlichen Vorgaben wäre es möglich, Massnahmen zu treffen, die am besten der örtlichen Schulsituation entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass so auch Massnahmen getroffen werden können, mit welchen ein Anstieg von sonderpädagogischen Massnahmen und Kosten vermieden und bestenfalls sogar eine Minderung erreicht werden kann.

Da die Bevorzugung der integrativen Förderung hinsichtlich des eingangs erwähnten Ziels für viele Gemeinden eine Verschlechterung anstatt eine Verbesserung mit sich gebracht hat, ist eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben angezeigt. Es würde den Gemeinden, die einen grossen Teil der Bildungsausgaben tragen, somit wieder mehr Kompetenzen übertragen.